

## HOME ACCESSOIRES

1. KERZENSTÄNDER. Noblesse von Lobmeyr, € 2.640,-.
2. KEKSETAGERE. Über drei Ebenen in silberner Optik, von Suppan & Suppan, € 139,-.
3. FESTTAGS-FREUDEN. 23-teiliges Fondue-Set von Leiner, € 79,90.
4. DEKOBÄUMCHEN. Stylishes Stück, das sich bis Ostern gut macht, von Leiner, € 39,90.
5. FÜR ROMANTISCHE STUNDEN. Kuscheldecke „Star Cotton Plus“ in drei Farben, von Leiner, € 29,90.

NEWSinfografik

## „Jeder Umtausch muss vorab vereinbart werden“

**TIPPS VOM PROFI:** Was tun, wenn Geschenke nicht gefallen? Jurist Jakob Leinsmer hat die Antworten.

**NEWS:** Nach den Weihnachtsfeiertagen wird immer brav umgetauscht. Welche Rechte hat der Kunde, bzw. was gibt es dabei zu beachten?

**LEINSMER:** Es gibt kein gesetzlich verankertes Umtauschrecht. Ein Geschenk, das nicht gefällt, kann daher nicht selbstverständlich umgetauscht werden. Händler sind weder verpflichtet, eine Ware umzutauschen, noch verpflichtet, diese gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

**NEWS:** Sehr viele Händler gewähren ihren Kunden jedoch den Umtausch. Was sind die Voraussetzungen dafür?



Jakob Leinsmer von Lambert Eversheds.

**LEINSMER:** Der Umtausch muss entweder schon beim Kauf ausdrücklich vereinbart oder vom Händler freiwillig eingeräumt worden sein. Um später keine böse Enttäuschung zu erleben,

sollte man sich die vereinbarte Umtauschmöglichkeit auf der Rechnung vermerken lassen.

**NEWS:** Gilt das auch für Bestellungen über das Internet?

**LEINSMER:** Nein, wenn Waren online oder im Versandhandel erworben wurden, ist die Sache anders. Hier kommt den Konsumenten in der Regel eine gesetzliche Rücktrittsfrist innerhalb von sieben Werktagen zugute.